12. Belde Unsprüche find bei Sachfirmen, die benselben Gegenftand benennen, an die Bermeidung einer Berwechslungsgefahr zu ftellen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1920 i. S. Oftb. Brennstoffvertrieb G. m. b. H. (Kl.) w. Oftb. Betriebsstoffgesellschaft m. b. H. (Bekl.). II 90/20.

I. Landgericht Königsberg, Rammer für Handelssachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Firma ber Klägerin in Königsberg lautet: "Oftb. Brennftoffvertrieb G.m. b. H. und ift 1917 in bas Handelsregister eingetragen. Die Beklagte führt ebenba seit 1918 die eingetragene Firma: "Oftb. Betriebsstoffgesellschaft m. b. H. Die Klägerin verlangt Löschung ber beklagten Firma wegen beren Verwechslungsfähigkeit.

Das Landgericht hat ber Rlage flattgegeben; auf die Berufung ber Beklagten murbe die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg

aus folgenben

## Grunben:

Die Frage, ob bie Kirmen ber Rlägerin und ber Beklagten im Sinne von § 30 56B. fich beutlich unterscheiben, ift zwar im wesentlichen Tatfrage: die Ausführungen bes Berufungsgerichts laffen aber ertennen, bag es bei ber Fesiftellung einen zu engen Dagftab angelegt und rechtsirrig zwei wichtige Momente für bie Beurteilung außer acht gelaffen hat. Bunachst ift nicht hinreichend ber Gesamteinbrud ber beiben Firmen, fonbern es find überwiegend nur ihre einzelnen Beftanbteile auf ihre Bermechslungsfähigkeit hin geprüft worben, wie 3. B. ber Umftanb, bag in ber einen Firma "Gefellschaft" ausgeschrieben, in ber anberen nur mit "G" bezeichnet wirb, bag bie Gilben "ver" unb "be" in ber Zusammensetzung mit "Trieb" verschieben find. Dabei ift aber anberfeits nicht berudfichtigt, bag gerabe bie Stammfilben, bie für bas Gehör und ben Sinn als wesentliche in Betracht kommen unb fich besonders ber Erinnerung einprägen, nämlich "Stoff" und "Trieb", in beiben Firmen völlig gleichlauten. Sobann ist übersehen, daß bei ber Bergleichung nicht nur auf bas Wortbilb und ben Worttlang, sondern auch auf ben Wortfinn zu achten ift. Die Firma ift nicht nur für bas Auge und für bas Behor ba, sondern auch für bas Denken, und namentlich bei Sachfirmen, wie hier, tommt es auf die Bebeutung ber Bezeichnung wefentlich bei ber Bermechflungsfähigkeit

Deshalb muffen an Firmen, die ben felben ober einen gleichartigen Gegenfrand benennen und fomit icon wegen biefer Gigenicaft bes Gegenftanbes leicht ber Bermechflungsgefahr ausgefest find, gang besondere Anforderungen gestellt werben, um diese in bem Gegenstand an sich gelegene Verwechslungegefahr wieber zu beseitigen und sich voneinander beutlich, wie es bas Gefet verlangt, zu unterscheiben. Gine folde im Gegenstande liegende Bermechflungsgefahr ift aber bei ben beiben Sachfirmen hier vorhanden. Denn Brennftoff ift lediglich eine besonbere Urt bon Betriebsftoff im allgemeinen. Deshalb mare au prufen gewesen, ob ber Firmenbestanbteil "Brennftoff" hinreicht, eine beutliche Unterscheibung von bem Firmenbestandteile "Betriebsstoff" ju bilben, und nicht vielmehr gerabe bie Berwechslung begunftigt. Sirgendwelche andere unterscheibenbe Mertmale find aber von ber Betlagten in ihre Rirma nicht aufgenommen worben, im Gegenteil ift Diefe burchaus nach bem Borbilbe ber flagerischen Firma im übrigen gebilbet worben, wie ber Anfang und ber Schluß ber Firmenbezeichnung ertennen laßt.